

KLARTEXT-TRIO

Geht's noch?

Im Beförderungspapier ist die offizielle Benennung für die Beförderung des Ladegutes anzugeben. Es ist die Benennung, die

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:
Prof. Dr. Norbert Müller

in der Tabelle A des ADR in Großbuchstaben angegeben ist. So weit so gut. Nun sind bei manchen UN-Nummern zwei oder mehr Benennungen angegeben. Beispiele:

UN 1057 FEUERZEUGE oder NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE
UN 1263 FARBE ODER FARBZUBEHÖRSTOFFE.

Die Anweisung in 3.1.2.2 ADR für die Handhabung solcher Fälle ist nicht eindeutig; hier heißt es nämlich: Es muss

- ◆ nicht unbedingt die vollständige Benennung angegeben werden. „Muss nicht“ heißt im Umkehrschluss „kann aber“.
- ◆ die Benennung angegeben werden, die am besten geeignet ist. Bedeutet: Nur eins von beiden. Diese Auslegung wird durch die

Sondervorschrift 367 gemäß ADR 2015 unterstützt: Wenn z.B. Farbe und Farbzubehörstoffe (z.B. Verdünnern) zusammengepackt sind, reicht im Beförderungspapier die Angabe „FARBE“ aus; es muss nicht angegeben werden: „FARBE und FARBZUBEHÖRSTOFFE“.

Es sind Beanstandungen bekannt, wenn im Beförderungspapier stand „UN 1263 FARBE oder FARBZUBEHÖRSTOFFE“, und zwar sowohl in Deutschland als auch in Österreich.

Für die Durchführung der Beförderung ist diese Frage völlig unerheblich. Österreich hat für die 49. Sitzung des UN SCETDG den Antrag gestellt, in 3.1.2.2 folgenden Satz zu ergänzen: „*In case of alternatives only the most appropriate one has to be used as proper shipping name.*“ Der Systemfehler besteht aber darin, dass UN-Nummern und Benennungen nicht eindeutig sind. Das Problem kann sauber nur gelöst werden, wenn jeder UN-Nummer nur *eine* Benennung zugeordnet würde. Bei Gefahrgütern, die sowohl in flüssiger als auch in fester Form vorliegen können, hat man vor vielen Jahren eine konsequente Trennung durchgeführt.

Die Erfahrungen mit elektronischen Gefahrgutbuchungsportalen ist folgende: Der Nutzer gibt

„1263“ ein. Nun bietet ihm das System an: „FARBE“ und „FARBZUBEHÖRSTOFFE“. In 99 % aller Fälle wird die erste Option angeklickt, weil der Nutzer den Unterschied zwischen diesen beiden Angaben gar nicht kennt. Und das für das weitere Prozedere auch völlig irrelevant ist. Kontrollorgane können eh nicht verifizieren, ob das Versandstück/der Tank nun FARBE oder FARBZUBEHÖRSTOFFE enthält. Verfolgt wird aber, wenn im Beförderungspapier „FARBE oder FARBZUBEHÖRSTOFFE“ steht. Das versteht in der Praxis niemand. Die unlogische Verfolgung einer unlogischen Vorschrift senkt die Akzeptanz der Rechtsunterworfenen; das ist fatal, ist aber von den Rechtsetzern und Überwachern zu verantworten. Was soll das? Wenn zwischen „FARBE“ und „FARBZUBEHÖRSTOFFEN“ ein irgendwie gearteter Unterschied besteht, muss man die beiden Stoffe eben UN-numerisch trennen.

An dem Vorschlag Österreichs zeigt sich wieder einmal, dass Vorschriften von Menschen gemacht werden, die keinen einzigen Tag in der freien Wirtschaft gearbeitet haben und die Praxis nicht kennen. Sie machen Vorschriften, die sie selber niemals anwenden müssen, also zu Lasten Dritter. Man kann nur hoffen, dass die Interessenvertretungen erfolgreich Widerstand leisten, um so einen Unsinn zu verhindern.



Emilia Poljakov



Peter T. Schmidt

IMPRESSUM

61. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH
Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de



ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:
Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:
Jutta Müller Tel: 089/21 83-7110
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 089/21 83-7620
Hultschiner Straße 8, 81677 München

Bestellungen:
beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:
MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvttox@mmvttox.ch
Internet: www.mmvttox.ch

Jahresabonnement: EUR 153,95
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 14,95
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Online Systemlogistik

Druck:
AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de
Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

gefährliche ladung Auflage kontrolliert

Pressespiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30
www.presse-monitor.de